

Wer darf was?

Medizinische Kompetenzen in der Pflege

POCKETGUIDE

OGB | ARGE
FGV
für Gesundheits-
und Sozialberufe

AK SALZBURG

Mit der **Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 2022** haben sich die medizinischen Kompetenzen für die Berufsgruppen der Pflegeassistenz und der Pflegefachfachassistenz (§§ 83 und 83a GuKG) geändert.

Generell dürfen Tätigkeiten bzw. Kompetenzen erst nach Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden. Diese können beispielsweise durch Fortbildungen erworben werden. Die berufsrechtlich vorgesehenen Kompetenzen können allerdings organisatorisch durch den Dienstgeber eingeschränkt werden.

Welcher Pflegeberuf darf nun was genau?

Dieser Pocketguide gibt einen Überblick darüber, welche Tätigkeiten im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie von den verschiedenen Pflegeberufen nach vorheriger ärztlicher Anordnung durchgeführt werden dürfen.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Interessenvertretung.

Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie

Verabreichung von Arzneimitteln	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Verabreichung von Arzneimitteln lokal, transdermal, gastrointestinal oder über Respirationstrakt (inkl. Dispensierung)	✓	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen – Insulin & blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln	✓	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen (keine Einschränkung auf bestimmte Medikamente)		✓	✓
Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen			✓
Verabreichung Zytostatika und Kontrastmitteln sowie Ab- und Anschluss laufender Infusionen			✓
Ab- und Anschluss laufender Infusionen bei einem liegenden peripheren Gefäßzugang	✓	✓	✓
Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen sowie Ab- und Anschluss laufender Infusionen			✓
Vorbereitung und Verabreichung von subkutan, intravenös, intraarteriell, intrathekal oder über Plexuskatheter zu applizierende Infusionen (z.B. sc NaCl-Infusionen)			✓
Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren	✓	✓	✓
Durchführung von Darmeinläufen und -spülungen			✓
Andere therapeutische Maßnahmen	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)			✓
Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendung	✓	✓	✓
Anlegen von Mieder, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes		✓	✓
Absaugen oberer Atemwege sowie Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen	✓	✓	✓
Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in allen Pflegesituationen			✓
Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen			✓
Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen	✓	✓	✓
Assistententätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung			✓
Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen			✓

Zu- und ableitende Systeme	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Bedienung von zu- und ableitenden Systemen, wie Perfusoren, Infusomaten, PCA (Schmerzpumpen), PDA (Periduralanästhesie) oder Drainagen			✓
Legen, Wechsel und Entfernung von peripherenösen und subkutanen Verweilkanülen		✓	✓
Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und Entfernung des peripherenösen Zugangs	✓	✓	✓
Legen und Entfernen von transnasalen & transoralen Magensonden		✓	✓
Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden	✓	✓	✓
Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern bei Frauen , außer bei Kindern		✓	✓
Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung			✓
Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter			✓
Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung			✓
Wechsel von suprapubischen Kathetern			✓
Wechsel von perkutanen gastralen Austauschsystemen (z.B. Gastro Tube-Systeme, Button-Austauschsysteme)			✓
Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse			✓
Mitarbeit in der medizinischen Diagnostik	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Erhebung und Überwachung medizinischer Basisdaten (Puls, RR, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)	✓	✓	✓
Durchführen standardisierter diagnostischer Programme (z.B. EKG, EEG, BIA)		✓	✓
Durchführung patientennaher Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Test			✓
Durchführen standardisierter Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests), wie z.B. Blutgasanalysen oder Blutgerinnungswerte	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern	✓	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene auch bei Kindern			✓
Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripherenösen Gefäßsystem, der Arterie Radialis, und der Arterie Dorsalis Pedis			✓
Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem			✓
Geräteunterstützte Überwachung	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben			✓
Schulung und Unterweisung	PA ¹	PFA ¹	DGKP ²
Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung			✓

Abkürzungen: PA = Pflegeassistent
PFA = Pflegefachassistent
DGKP = Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger/
Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin

¹ Es handelt sich um eine taxative (abschließende) Aufzählung der Tätigkeiten.

² Die Aufzählung der Tätigkeiten ist eine demonstrative (beispielhafte).

Die Tabelle stellt die berufsrechtlichen Bestimmungen nach dem GuKG vorbehaltlich anderslautender organisatorischer Regelungen dar. Die Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie dürfen nur im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung von der PA unter Aufsicht, von der PFA eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Anmerkung zur beispielhaften Aufzählung von Tätigkeiten des gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege: Bei einer beispielhaften Aufzählung von Tätigkeiten ist eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs um weitere Tätigkeiten denkbar, sofern sie

- vom jeweiligen Berufsbild umfasst sind,
- einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad wie die beispielhaft angeführten Tätigkeiten aufweisen,
- die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ausbildung vermittelt wurden oder durch Fortbildungen angeeignet wurden und
- nicht unter den „Kernbereich“ des Berufsbildes eines anderen Gesundheitsberufs fallen.